

**BEBAUUNGSPLAN** MASSTAB 1:1000  
DER GEMEINDE **FÜRTH/ODW.** OT. LÖRZENBACH, „AUF DEN BETTEN“ FLUR 1

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN  
DES BEBAUUNGSPLANES

- WOHNHAUS  
FIRSTRICHUNG
- BAUGRENZE  
NICHT ÜBERBAUBARE  
GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄ.  
ZAHL DER GESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE NUR  
EINZEL UND DOPPELHAUSER  
ZULÄSSIG
- MINDESTGRÖSSE DER  
BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN  
GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHE  
NÜTZUNG
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BAUGRENZE  
GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GEHWEG
- PRIVATSTRASSE
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG  
VON BÄUMEN § 9 ABS.(1) ZIF. 25 b BBAUG

BAULICHE NÜTZUNG

ART DER NÜTZUNG	MASSE DER NÜTZUNG		
	ANZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ
WA	I	0,4	0,6

BAUGESTALTUNG

BAUGEBIET	DACHNEIGUNG	FARBE DER DACHEINDECKUNG	DACHAUFBAUTEN	KNIESTOCK
WA WOHNUNG	BIS 40°	ROT - BRAUN	NICHT ZULÄSSIG	—

DACHFORMEN: SATTELDÄCHER

Gemeinde Fürth/Odw.  
- Der Gemeindevorstand -  
Bauabteilung

AUFGESTELLT AM 16.06.1981 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE-  
VERTRETUNG

BÜRGERMEISTER

ANHÖRUNG GEM. § 2a BBAUG VOM 13.07.1981 BIS 14.08.1981

BÜRGERMEISTER

ENTWURF DURCH GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN  
AM 09.03.1982

BÜRGERMEISTER

AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 21.07.1982 BIS 23.8.1982

BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 24.01.1983 DURCH BESCHLUSS  
DER GEMEINDEVERTRETUNG

BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG U  
§ 5 Abs. 4 HGO i.V.m. § 7 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE  
F. Ü. T. H. VOM 29.08.1983 B.I.S. 30.09.1983 ÖFFENT-  
LICH AUSGELEGT, GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS-  
LEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 23/24.8.83 BEKANNT-  
GEMACHT.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 25.8.83 RECHTSVERBINDLICH  
GEWORDEN

BÜRGERMEISTER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN  
UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT  
DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS  
ÜBEREINSTIMMEN.  
HEPPENHEIM, DEN 7. März 1983

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE  
KATASTERAMT HEPPENHEIM

IM AUFTRAG

**Genehmigt**  
mit den Auflagen,  
der Vig. vom 1.11.1983  
Az. V/3-61 d 04/01  
Darmstadt, den 1.11.1983  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage:

